

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	25.02.2025	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	05.03.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.03.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen und den Verdienstausschlag der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.15 (Gefahrenabwehr)

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein wesentlicher Bestandteil und Erfolgsfaktor der Feuerwehr Bielefeld zur Erreichung der Ziele gem. Brandschutzbedarfsplan.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die entsprechenden Zahlungen sind im Budget des Feuerwehramtes eingeplant.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

Der „Satzung über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen und den Verdienstausschlag der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bielefeld“ wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

Begründung:

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (BHKG) u. a. Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dieser kann in Fällen, in denen regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst geleistet wird, auch als pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden (§ 22 Abs. 2 BHKG). Dies betrifft insbesondere Funktionsträger/innen wie die Sprecher (Gesamtsprecher, Bezirkssprecher), Löscharbeitungsführungen und ihre Vertretungen sowie Sondereinheiten.

Für die Freiwillige Feuerwehr (FF) der Stadt Bielefeld wurde die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigungen zuletzt im Zuge der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans durch Ratsbeschluss vom 09.12.2021 festgelegt (Drs.-Nr. 2846/2020-2025, Anhang 1 des Brandschutzbedarfsplans; siehe Anlage 2 dieser Vorlage).

Die auf dieser Grundlage geleisteten Zahlungen wurden im vergangenen Jahr unter Beteiligung und mit Beratung des Arbeitskreises Recht des Verbandes der Feuerwehren NRW e.V. überprüft. In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, alle regelungsbedürftigen Zahlungen an die FF in einer Satzung zusammenzufassen.

Neben dem o. g. Ratsbeschluss existiert bereits seit vielen Jahren eine Satzung über den Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der FF (§ 21 Abs. 3 BHKG). Es bietet sich deshalb an, entsprechend der Empfehlung auch diese Erstattungsregelung in die neue Satzung zu integrieren.

Die neue Satzung enthält in unveränderter Höhe alle Positionen, die Bestandteil des o. g. Ratsbeschlusses waren. Darüber hinaus zu regeln sind Aufwandsentschädigungen für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und für Ausbildungstätigkeit durch Angehörige der FF. Auch diese Aufwandsentschädigungen basieren auf § 22 BHKG und sollen gem. Empfehlung des VdF als Pauschale geregelt werden.

Bei Brandsicherheitswachen orientiert sich die Höhe an dem entstehenden Zeitaufwand (pauschalierte Festlegung für regelmäßige Veranstaltungsorte oder im Einzelfall nach Aufwandskategorie). Für Ausbildungstätigkeit soll eine Pauschale an die jeweiligen Ausbilder/innen auf Stundenbasis gezahlt werden. Zusätzlich wird zur Abdeckung des Grundaufwandes für die Organisation der Ausbildung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Sockelbetragspauschale an die Sondereinheit Ausbildung gezahlt, mit welcher der Aufwand für Lehrgangsplanung, Ausbildungs-Administration, Erstellung von Unterlagen, Dokumentationen, etc. abgedeckt wird. Diese Vorgehensweise wurde ebenfalls mit dem Arbeitskreis Recht des VdF NRW abgestimmt. Zur Veranschaulichung der Größenordnung: In den letzten Jahren wurden durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchschnittlich ca. 2.000 Stunden (ca. 500 Ausbildungstage) in einer Vielzahl an Fach-Lehrgängen ehrenamtlich geleistet.

Alle Zahlungs-Sachverhalte an die Freiwillige Feuerwehr werden damit in der beigefügten neuen Satzung zusammengeführt. Diese basiert auf einer durch den VdF musterhaft zur Verfügung gestellten Satzung, die u. a. auch abgabenrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Im Zuge der Vereinheitlichung der Satzungen wird empfohlen, die Stundensätze für den **Verdienstausfall für Selbständige** (§ 21 Abs. 3 BHKG) anzupassen. Die bisherigen Stundensätze (Mindestsatz in Höhe von 20,45 Euro sowie der Höchstsatz in Höhe von 30,68 Euro) entstammen noch der Umrechnung von DM in Euro und wurden seit 1998 nicht geändert. Eine moderate Anpassung erscheint deshalb notwendig und vertretbar. In den Kommunen existieren dazu keine einheitlichen Regelungen. Vielfach finden sich Anlehnungen an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW).

Die Verwaltung empfiehlt deshalb für Bielefeld ebenfalls eine Regelung, die sich an § 6 EntschVO orientiert. Der Regelstundensatz soll basierend auf dem jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn festgelegt werden; der Höchstsatz dem des § 6 Abs. 1 EntschVO entsprechen. Als Regelstundensatz wird empfohlen, den 2-fachen Mindestlohnsatz (aktuell also 2x 12,82 EUR = 25,64 Euro je Stunde) festzusetzen.

Damit würde eine maßvolle Anpassung des Regelstundensatzes erfolgen, die auch im Kontext der aktuellen Haushaltslage noch angemessen und umsetzbar erscheint. Ein gegenüber der EntschVO erhöhter Wert wird aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen des Ehrenamtes rechtlich als angemessen erachtet, weil die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr grundsätzlich 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr jederzeit alarmiert werden können und entsprechende Einsätze im Unterschied z. B. zu Sitzungen kommunaler Gremien von Zeitpunkt und Dauer her nicht planbar sind (so z. B. im Kommentar von Schneider zum BHKG NRW).

Die Erstattung eines den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfalls erfolgt analog der EntschVO nur auf Antrag gegen entsprechenden Einkommensnachweis bis zum dort geregelten Höchstsatz von max. 84 Euro pro Stunde.

Die Neuregelungen werden nach aktueller Datenlage voraussichtlich zu keinen wesentlichen Veränderungen des Gesamtaufwandes im Budget des Feuerwehramtes führen. Der tatsächliche Aufwand hängt letztlich von Anzahl, Umfang und Dauer der Einsätze ab.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Koch